

Satzung über die Haushalts- und Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2 Erhebungssachverhalte	2
§ 3 Durchführung der Erhebungen	2
§ 4 Hilfsmerkmale	2
§ 5 Unterrichtung	3
§ 6 Geheimhaltung	3
§ 7 Veröffentlichung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Satzung über die Haushalts- und Wohnungs-erhebungen der Stadt Erlangen

vom 22.02.2001 / In Kraft getreten am 16.03.2001
(Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 15.03.2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Erlangen führt durch die Abteilung Statistik und Controlling auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen Haushalts- und Wohnungserhebungen durch.
- (2) Zweck der Erhebungen ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Erlanger Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen auszurichten sind.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

- a) die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung, der Haushalte und der Wohnungen
- b) die wirtschaftliche Situation der Haushalte und ihre Wohnungssituation
- c) die Zufriedenheit mit den Wohn- und Lebensverhältnissen und Zukunftsperspektiven hierzu
- d) die Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze
- e) die Verkehrsmittelwahl
- f) der Bedarf und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen
- g) die Umweltverhältnisse und das Umweltverhalten
- h) Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu den Sachverhalten a) - h).

§ 3 Durchführung der Erhebungen

- (1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen, Haushalten und Personen durchgeführt. Erhebungseinheiten sind Gebäude mit Wohnraum, Wohneinheiten, Haushalte und Personen.
- (2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.
- (3) Auswahlgrundlagen sind das Melderegister der Stadt Erlangen und die statistische Gebäudedatei der Abteilung Statistik und Controlling.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach der Überprüfung der Erhebungsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Befragung gelöscht.

§ 5 Unterrichtung

Die zu befragenden Haushalte sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG zu unterrichten.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für die Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung der Stadt Erlangen.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Haushalts- und Wohnungserhebungen sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.